

Vereinsatzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Mosaik – Zentrum zur Förderung des interkulturellen Dialogs in Düsseldorf und Umgebung**". Das Zentrum soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt es den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Das Zentrum hat den Zweck, den kulturellen Dialog sowie das kulturelle Zusammenwirken zwischen Deutschen und Migrant-/innen zu fördern, das wechselseitige Verständnis zu erhöhen und das gemeinsame kulturelle Erbe in all seiner Vielfalt darzustellen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.
2. Voraussetzung dafür ist eine interkulturelle Kommunikation auf der Grundlage des gegenseitigen Respekts. Sie fördert die Anerkennung unterschiedlicher Identitäten und bemüht sich gleichzeitig, in diesen unterschiedlichen Identitäten verbindende Elemente zu entdecken und darzustellen. (Vielfalt in der Einheit, Einheit in der Vielfalt).
3. Damit dient das Zentrum der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, ohne dass mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von integrations- und dialogfördernden Veranstaltungen, Projekten, Kursen und Seminaren,
 - Erarbeitung von Themenvorschlägen und konzeptionellen Ideen für Sonderveranstaltungen,
 - Förderung der interkulturellen Kommunikation und Zusammenarbeit auf verschiedenen Arbeitsfeldern (Stadtteil, Freizeit, Verbände, Initiativen)
 - Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Migrant/innen,
 - Herausgabe eines Mitteilungsblattes und einer Internetpräsenz

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur gemäß der in § 2 zugewiesenen Zwecksetzung eingesetzt werden.
3. Das Zentrum darf nur zur Verwirklichung seiner Zwecke Mitarbeiter/innen beschäftigen.
4. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Zentrum zugewendet werden, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Zusammenarbeit mit Dritten

1. Das Zentrum strebt eine enge Zusammenarbeit mit Parteien, Verbänden, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Initiativen, Institutionen, Vereinen, Künstler/innen und Einzelpersonlichkeiten an, die sich dem oben genannten Anliegen verbunden fühlen.

Näheres regeln Kooperationsvereinbarungen.

2. Die Zusammenarbeit mit Dritten wird ausgeschlossen, sobald diese sich in ihrer Ideologie oder in der Praxis außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die zur Förderung der Zwecke des Zentrums bereit ist.
2. Die Aufnahme in das Zentrum setzt einen schriftlichen Antrag voraus; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt,
 - förmlichen Ausschluss,
 - den Tod des Mitglieds bzw. die Auflösung einer juristischen Person
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zulässig.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefasst werden muss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Personen, die sich um den Verein oder sein Anliegen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Förmlicher Ausschluss erfolgt, wenn trotz dreimaliger Mahnung das Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet hat und nach Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass der Beitragsrückstand beglichen wurde. Über den förmlichen Ausschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu informieren.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. die Arbeitsgruppen,
 - c. der Vorstand,
 - d. das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird auch auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.
2. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied beantragt werden

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltung gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder durch schriftliche Einzelvollmacht zulässig.

4. Auch ohne Versammlung der Mitglieder kommt ein Beschluss zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands,
 - b. Diskussion und Verabschiedung der vom Vorstand vorgeschlagenen Schwerpunkte des weiteren Arbeitsprogramms für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - c. Entlastung und Abberufung,
 - d. Wahl des Vorstands,
 - e. Wahl von bis zu drei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. Ausschluss eines Mitglieds,
 - h. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Auflösung des Vereins.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Zur Einbindung der Mitglieder in die inhaltliche Arbeit des Vereins werden Arbeitsgruppen gebildet. Die Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen ist freiwillig.
2. Jede Arbeitsgruppe plant und realisiert ihre Vorhaben eigenverantwortlich im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Rahmenprogramms und nach Zustimmung des Vorstands.
3. Vertreter der Arbeitsgruppen sowie des Vorstands führen regelmäßig gemeinsame Koordinierungstreffen durch. Darüber hinaus halten sich die Arbeitsgruppen über geplante Vorhaben ständig auf dem Laufenden, um anderen Mitgliedern des Zentrums eine Einbindung zu ermöglichen.
4. Im Mittelpunkt steht der interkulturelle und multikulturelle Dialog, d.h. sowohl der Dialog zwischen den Kulturen (inter-kulturell) als auch die Beteiligung von Vertretern unterschiedlicher Kulturen am Dialog zwischen verschiedenen Bereichen der Kultur (multikulturell).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Personen, und zwar
 - a. Dem/der Vorsitzenden,
 - b. Dem/der Schriftführer/in und
 - c. Dem/der Schatzmeister/in.

Schriftführer/in und Schatzmeister/in sind Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden. Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer-/innen gewählt werden.

2. Vorstand des Zentrums im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten das Zentrum gerichtlich und außergerichtlich. Zusammen vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt aus wichtigen Gründen niederlegen. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kooptiert der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer, das durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Führung des Vorsitzes der Mitgliederversammlung,
 - c. Koordinierung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - e. Erstellung eines Rechenschafts- und Kassenberichts für das Geschäftsjahr;
 - f. Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g. Entscheidungen über den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern des Zentrums.
2. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder, bei dessen/deren Verhinderung (Abwesenheit), des/der Schriftführers/in oder des Schatzmeisters/in zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
3. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Schriftführer/in oder bei dessen/deren Verhinderung (Abwesenheit) ein anderes Vorstandsmitglied zu unterschreiben hat. Diese Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlauf schriftlich oder per Telekommunikation gefasst werden, solange kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Personen, die vom Vorstand berufen werden und nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums können - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und sind auf Verlangen zu den zu behandelnden Punkten der Tagesordnung zu hören.
3. Kuratoriumsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 13 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Mitgliedsbeitragen,
 - b. Zuwendungen,
 - c. Fordermitteln,
 - d. Spenden,
 - e. Schenkungen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist ohne Aufforderung zu Beginn des Kalenderjahres oder nach der Wahl zum Mitglied zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag die fälligen Beiträge stunden, ermässigen oder erlassen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Zentrums ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer/innen vorzunehmen. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Der Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden ist, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, abzuschließen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung

Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder auf Beschluss gemäß § 8 ist das Zentrum aufzulösen. Die Mitgliederversammlung hat zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Körperschaft „zakk Düsseldorfer Initiativen Zentrum für Aktion, Kultur und Kommunikation e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Besondere Verfahrensregelungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt oder die das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 13.01.2007 in Kraft.